



WIR SIND FÜR SIE DA

Liebe Leserin, lieber Leser

Unser Newsletter informiert Sie über aktuelle rechtliche Themen in unseren Spezialgebieten. Zudem nutzen wir die Gelegenheit, Sie über Entwicklungen bei uns zu orientieren.

- **Internes:** Am 1. Januar 2017 ist Rechtsanwalt Roland Zahner neben Rechtsanwalt Dieter Studer Partner der Studer Anwälte AG geworden. Damit ist auch personell die Basis für eine beständige zukünftige Entwicklung gelegt.
- **Weitere Stärkung der Fachkompetenz:** Roland Zahner hat im März 2017 die Prüfung des Schweizerischen Anwaltsverbands bestanden und darf nun den Titel «Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht» führen. Rechtsanwältin Gabriele Goppel hat eine ergänzende Ausbildung zur Mediatorin abgeschlossen; sie ist damit qualifiziert zur Leitung von strukturierten Verfahren zur Konfliktlösung (der lat. Begriff «mediatio» bedeutet Vermittlung).
- **Ausbau des Standorts St. Gallen:** Im Februar 2017 haben wir in St. Gallen unsere neuen, grösseren Räumlichkeiten an der Neugasse 40 bezogen. Gleichzeitig hat Rechtsanwalt Marcel Kuhn seine Tätigkeit in St. Gallen aufgenommen. Er betreut Mandate im Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Arbeitsrecht und Erbrecht.

Ob an unseren Hauptstandorten Kreuzlingen und St. Gallen oder in unserer Zweigstelle in Wil: Wir sind für Sie da, sei es als Privatperson oder in ihrer beruflichen Tätigkeit. Rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine Email.

Ihre
Studer Anwälte AG

ANGESTELLTE: WICHTIGE ÄNDERUNGEN BEI DER UNFALLVERSICHERUNG

Angestellte profitieren seit Anfang Jahr von kleinen Verbesserungen in der obligatorischen Unfallversicherung (UVG). So beginnt der Versicherungsschutz neu ab Beginn des Arbeitsverhältnisses gemäss Arbeitsvertrag.

Bislang war der effektive Arbeitsbeginn ausschlaggebend. Beispiel: Wer ab dem 1. Juli eine neue Vollzeitstelle hat und am Montag, 3. Juli, die Arbeit antritt, ist nun auch versichert, falls am Samstag oder Sonntag beim Inlineskaten ein Unfall passiert.

Umgekehrt endet die Versicherung neu erst am 31. Tag nach dem Arbeitsverhältnis. Bislang waren es 30 Tage, was bei längeren Monaten für Deckungslücken sorgte. Dasselbe Problem trat bei der Abredeversicherung auf, mit der man den Versicherungsschutz verlängern kann. Sie gilt nun maximal 6 Monate statt 180 Tage.

Die Revision bringt aber auch klare Verschlechterungen. Sie treffen Verunfallte, die wegen einer teilweisen oder vollständigen Invalidität eine Rente erhalten. Solche Renten können neu bei Erreichen des AHV-Alters gekürzt werden. Das bedeutet, dass eine invalide Person im Rentenalter finanziell nicht mehr bessergestellt ist als eine Person, die keinen Unfall erlitten hat. Deshalb gibt es auch keine Invalidenrente mehr, falls jemand als Rentner noch arbeitet und verunfallt. Das ist für Arbeitgeber heikel. Der Chef läuft Gefahr, dass ein verunfallter Angestellter haftpflichtrechtlich gegen ihn vorgeht.

Schliesslich ist genauer geregelt, was alles als Unfall gilt. Der Bereich der versicherten «unfallähnlichen Körperschädigung» wurde leicht erweitert. So sind beispielsweise Sehnenrisse, Muskelzerrungen oder Verrenkungen ausdrücklich versichert, sofern sie «nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind».

[Mehr dazu auf www.studer-anwaelte.ch](http://www.studer-anwaelte.ch) im «Wissenspool» unter dem Schlagwort «Unfallversicherung»

VON ARZTZEUGNISSEN UND MEDIZINISCHEN GUTACHTEN

Ein einfaches Arzzeugnis ist in der Regel unproblematisch – etwa, um dem Arbeitgeber nachzuweisen, dass man tatsächlich wegen einer Krankheit drei Wochen fehlte. Der Arbeitgeber kann bei Zweifeln eine Untersuchung bei einem Arzt seines Vertrauens verlangen. Der Vertrauensarzt wird ihm mitteilen, ob auch er den Angestellten für arbeitsunfähig hält. Aber: Zu Befunden und Diagnosen darf der Vertrauensarzt nichts sagen, ebensowenig, ob allenfalls eine Schwangerschaft besteht.

Heikler ist die Situation bei gravierenden Krankheiten oder Unfällen, die zu einer längeren Erwerbsunfähigkeit, womöglich gar einer bleibenden Beeinträchtigung führen. Ärztliche Gutachten geben dann oft den Ausschlag: Zahlt die Taggeldversicherung des Arbeitgebers den Lohnausfall? Wird die Invalidenversicherung (IV) eine Rente ausrichten? Wie viel übernimmt bei einem Autounfall die Haftpflichtversicherung des fehlbaren Lenkers? Oder bleibt am Schluss nur der Gang zur Sozialhilfe? Oft sind hohe Summen im Spiel. Alarmierend: Unabhängige Studien zeigen, dass 22 Prozent aller Gutachten mangelhaft sind.

Oft lohnt es sich deshalb, frühzeitig einen Anwalt beizuziehen. Denn es besteht die Gefahr, dass ein medizinischer Gutachter seine Arbeitshypothese, die er zwangsläufig schon relativ früh festlegen muss, später standhaft verteidigt, obwohl die Ergebnisse dagegen sprechen.

Auch Experten behalten, wie wohl jeder Mensch, lieber Recht, als widerlegt zu werden. Oder es wird ein medizinischer Sachverständiger eingesetzt, der schon früher eine erste Einschätzung mit fraglichen Schlussfolgerungen abgab. Eine solche Vorbefassung führt zu Befangenheit. Doch dieser Ausstandsgrund muss erst erkannt und geltend gemacht werden.

Wie wichtig eine hohe Gutachterqualität ist, unterstreicht das Bundesamt für Sozialversicherungen. Mit Schreiben vom 22. Februar 2017 stellt es neue Mindestanforderungen an neuropsychologische Gutachter, die für die IV tätig sein wollen. Damit soll eine ausreichende Aus- und Weiterbildung nicht nur in Psychologie, sondern auch Neuropsychologie sichergestellt werden.

[Mehr dazu auf www.studer-anwaelte.ch](http://www.studer-anwaelte.ch) im «Wissenspool» unter dem Schlagwort «Gutachten»

FAMILIENRECHT: ÄNDERUNGEN AB 01.01.2017 BEIM UNTERHALTSRECHT

Die Formen des familiären Zusammenlebens sind heutzutage offener als früher. Darauf reagiert der Gesetzgeber. Seit dem 1. Januar 2017 ist das neue Unterhaltsrecht in Kraft.

Bislang kam der Betreuungsaufwand für Kinder nur für ehemals verheiratete Eltern in Betracht. Dieser Betreuungsaufwand soll die Lebenshaltungskosten der Mutter decken, wenn sie dafür wegen der Betreuung des Kindes nicht selbst aufkommen kann. Unverheiratete Mütter waren im Falle der Trennung schlechter gestellt. Der Kindsvater musste nur für die direkten Kosten des Kindes (Lebensunterhalt, Wohnkosten, Krankenkasse, Fremdbetreuung) Unterhalt bezahlen. Musste die ledige Mutter das Kind fremdbetreuen lassen, damit sie ihren eigenen Lebensunterhalt verdienen konnte, gingen diese Mehrkosten voll zu ihren Lasten.

Neu soll es sich auch die ledige Mutter leisten können, das Kind persönlich zu betreuen. Bei knappen finanziellen Verhältnissen wird sich nicht viel ändern, da weiterhin nicht in das Existenzminimum des Vaters eingegriffen wird. Ein Blick auf bisherige Unterhaltsregelungen kann sich für betreuende Mütter aber lohnen. Anpassungen aufgrund der neuen Gesetzeslage sind möglich.

Die neue Regelung wirft in der Praxis viele Fragen auf. Der Gesetzgeber lässt offen, wie der Betreuungsaufwand zu berechnen ist. Er vertraut darauf, dass Anwälte und Gerichte dazu eine angemessene Praxis entwickeln. Bereits jetzt zeichnen sich in den Kantonen unterschiedliche Vorgehen ab.

[Mehr dazu auf www.studer-anwaelte.ch](http://www.studer-anwaelte.ch) im «Wissenspool» unter dem Schlagwort «Familienrecht»

DIE EUROPÄISCHE ERBRECHTSVERORDNUNG KÖNNTE AUCH SIE BETREFFEN!

Im Erbfall mit Auslandsbezug stellt sich zuallererst die Frage, welches Recht anwendbar ist und welche nationalen Behörden für die Nachlassregelung (und die Steuerfolgen!) zuständig sind. Die EU-Erbrechtsverordnung, welche für Todesfälle ab 17. August 2015 gilt, hat unerwartete Auswirkungen auf Personen, die in der Schweiz wohnen, oder davon ausgehen, in der Schweiz ihren Lebensmittelpunkt zu haben. Das gilt unabhängig davon, ob die Person einen schweizerischen oder einen ausländischen Pass hat. Zwei Beispiele machen dies deutlich:

– Herr Meier, Schweizer Bürger, lebte sechs Jahre in Berlin in einer Eigentumswohnung. Dann kehrte er in die Schweiz zurück und vermietete die Berliner Wohnung. Drei Jahre später stirbt er. Die deutschen Behörden werden sich für den ganzen Nachlass als zuständig erachten, müssen aber

Schweizer Recht anwenden. Doch auch die Schweiz wird sich für zuständig erklären. Im Streitfall muss allenfalls in beiden Staaten geklagt werden.

– Frau Schulz zog vor zwanzig Jahren in die Schweiz und heiratete. Sie ist aber Deutsche geblieben. Seit ihrer Jugend hat sie ein Konto bei einer Bank in Konstanz, der Saldo beträgt im Zeitpunkt des Todes knapp 1000 Euro. In der Schweiz hat sie Wertschriftenvermögen und ein Haus. Für ihren ganzen (!) Nachlass werden sich die deutschen Behörden als zuständig erachten.

Das bedeutet für die Nachlassplanung, dass man jeden – auch geringen – Auslandsbezug sorgfältig erfassen muss. Nur so kann man geeignete Vorkehrungen treffen, um unerwünschte Folgen abzuwenden.

[Mehr dazu auf www.studer-anwaelte.ch](http://www.studer-anwaelte.ch) im «Wissenspool» unter dem Schlagwort «Erbrecht»

MISSBRÄUCLICHE KÜNDIGUNG IN DER PROBEZEIT

Der sachliche Kündigungsschutz gemäss Art. 336 OR gilt bereits in der Probezeit. Deshalb kann auch eine Kündigung während der Probezeit missbräuchlich sein (BGE 134 III 108 ff.). Allerdings ist der Zweck der Probezeit zu berücksichtigen. Es braucht also mehr, damit eine Kündigung als missbräuchlich eingestuft wird. Im konkreten Fall lag die Sache aber anders: Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis in der Probezeit, weil sich der Angestellte geweigert hatte, das vereinbarte Teilzeitpensum zu erhöhen.

Die Kündigung erfolgte somit, weil der Arbeitnehmer in eine Vertragsänderung, welche ihm nicht zugemutet werden konnte, nicht eingewilligt hatte. Der Arbeitgeber hätte schon bei Abschluss des Vertrages bekannt geben müssen, dass er nur eine Vollzeitstelle vergeben wollte. Deshalb stufte das Bundesgericht die Kündigung als missbräuchlich ein. Es kann sich also lohnen, für die Prüfung der Rechtmässigkeit einer Kündigung einen Anwalt beizuziehen – egal ob aus Sicht des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers.

[Mehr dazu auf www.studer-anwaelte.ch](http://www.studer-anwaelte.ch) im «Wissenspool» unter dem Schlagwort «Probezeit»



Dieter Studer lic. iur.,
Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV
Haftpflicht- und Versicherungsrecht



Roland Zahner lic. iur. HSG,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
SAV Haftpflicht- u. Versicherungsrecht,
CAS Strafprozessrecht



Markus Rüegg eidg. dipl.
Sozialversicherungsexperte,
dipl. Sozialpädagoge FH



Gabriele Goppel
Rechtsanwältin,
Mediatorin,
Bankbetriebswirtin (BA)



Marcel Kuhn lic. iur. HSG,
Rechtsanwalt



Daniel Meier eidg. dipl.
Sozialversicherungsfachmann



Luise Schwertfeger
Sekretariat



Michèle Blaser
Sekretariat, Buchhaltung

ÜBER UNS

Unsere Kanzlei konzentriert sich auf die Rechtsgebiete, welche die wichtigsten Lebensbereiche betreffen: Unfall und Krankheit, Arbeit, Familie, strafrechtliche Verfahren. Damit stellen wir sicher, dass wir unser Fachwissen effizient einsetzen, unsere Kunden mit ausgewiesener Expertise beraten und sie in herausfordernden Lebenssituationen wirksam entlasten. In Versicherungsfällen vertreten wir ausschliesslich Versicherte, Geschädigte und Patienten, aber niemals die schädigende Partei oder eine Versicherungsgesellschaft.

Es freut uns, wenn Sie auf unserer Homepage nähere Informationen einholen. Noch lieber stehen wir Ihnen aber persönlich für Auskünfte und Ihr konkretes Anliegen zur Verfügung.

POSTZUSTELLUNG FÜR ALLE STANDORTE

Studer Anwälte AG
Postfach 2125
8280 Kreuzlingen

UNSERE STANDORTE FÜR PERSÖNLICHE BESPREDHUNGEN

8280 Kreuzlingen: Hauptstrasse 11a
9000 St. Gallen: Neugasse 40
9500 Wil: Lerchenfeldstrasse 11

TELEFON, FAX UND EMAIL

Telefon 071 677 80 00
Fax 071 677 80 09
mail@studer-anwaelte.ch
www.studer-anwaelte.ch

